



universität
wien

Universitätsrat

Dr. Eva Nowotny
Vorsitzende

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

zH Frau Daniela Rivin
daniela.rivin@bmwfw.gv.at

sowie
an das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 20. August 2015

**Stellungnahme zu GZ BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG und das
Forschungsorganisationsgesetz – FOG geändert werden**

I. Grundsätzliches

Zunächst ist anerkennend festzuhalten, dass die geplante Novelle zum Universitätsgesetz 2002 seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Vorfeld in einem konstruktiven Dialog mit den Universitäten und ihren Organen entwickelt wurde.

Das Bemühen, aktuelle tatsächliche oder vermeintliche Probleme des Universitätsrechts neu regeln zu wollen, verdient prinzipielle Anerkennung.

Allerdings ist zu beachten, dass das Universitätsgesetz 2002 in den letzten Jahren durch eine Vielzahl von Novellierungen mit teilweise komplexen Regelungsinhalt verändert wurde. Der Gesetzgeber sollte sich daher künftig eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und es vermeiden, das Gesetz permanent umzugestalten.

Das auch verfassungsrechtlich abgesicherte Grundprinzip der Autonomie der Universitäten als heute weltweit anerkannte Organisationsformen moderner Universitäten hat sich bewährt. Die in den letzten Jahren erkennbaren Versuche, durch partielle Rückübertragungen in die staatliche Verwaltung diese Autonomie zurückzudrängen, sind abzulehnen. Diese Tendenz setzt sich leider in einigen Bestimmungen der geplanten Novelle mit oftmals extrem kleinteiligem Regelungsinhalt fort.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 13b:

Die Erfahrung des letzten Jahrzehnts mit der Erarbeitung von Entwicklungsplänen, die vom Universitätsrat zu genehmigen sind, ist sehr positiv. Der Gesetzgeber hat 2002 bewusst für den Entwicklungsplan nur sehr wenige inhaltliche Determinierungen festgelegt, um den Universitäten in der Autonomie den erforderlichen Gestaltungsspielraum zu überlassen. Jede genauere inhaltliche Festlegung im Gesetz muss sich daher daran messen lassen, ob durch diese die Planungssicherheit erhöht wird. Eine Bezugnahme auf die zwei kommenden Leistungsvereinbarungsperioden führt zu einem Planungshorizont von fast acht Jahren, ein Zeitraum der trotz „rollierender Planung“ die Planungssicherheit zweifellos nicht erhöhen wird und daher wenig zweckmäßig erscheint.

Der Entwicklungsplan hat sich sinnvollerweise an den Inhalten der Leistungsvereinbarung zu orientieren. Eine unmittelbare Übernahme des Aufbaus der Leistungsvereinbarung in die Struktur

des Entwicklungsplans verkennt aber die unterschiedlichen Funktionen, die Entwicklungsplan und Leistungsvereinbarung verfolgen. Die Wortfolge „und Aufbau“ in § 13 Abs. 2 wäre daher zu streichen.

Bezüglich der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach § 99, wäre klarzustellen, dass damit die dauerhaften Professuren, nicht aber auch die Gast- bzw. Vertretungsprofessuren gemeint sind.

Zu § 15 Abs. 8:

Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Problematik der vorgeschlagenen Zustimmungseinholung vor der Übernahme von bestimmten „Haftungen“ bzw. „Aufnahmen von Krediten“, ist grundsätzlich festzuhalten, dass eine zentrale Zielsetzung der Ausgliederung der Universitäten aus dem Bundeshaushalt und der Umwandlung der Universitäten in juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 4 UG) darin bestand, den Bund von Haftungen für Verbindlichkeiten der Universitäten frei zu stellen (§ 15 Abs. 5 UG).

Die Vorab-Zustimmung zu bestimmten Verbindlichkeiten würde wohl gegenüber Dritten mit einer Haftungsübernahme durch den Bund verbunden sein. Dieses Ergebnis ist vom Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt, weshalb schon deshalb die vorliegende Regelung entfallen sollte.

Überdies ist die Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte auf Vorschlag des Rektorats genuine Aufgabe des Universitätsrats und wurde, trotz möglicher problematischer Einzelfälle, in den letzten zehn Jahren von den Universitätsräten der österreichischen Universitäten weitgehend zweckmäßig umgesetzt.

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Betragsgrenze von 10 Millionen Euro ist schließlich zu schematisch und für große Universitäten ungeeignet. Eine allfällige Verordnung wäre bei ausreichender inhaltlicher Determinierung jedenfalls mit einer Betragsgrenze von mindestens 8% der Bilanzsumme der jeweiligen Universität festzulegen.

Zu § 21 Abs. 1:

Die Ergänzung der Aufgabenbeschreibung des Universitätsrats scheint zwar nicht erforderlich, ist aber auch nicht schädlich. Der Universitätsrat der Universität Wien hat seine Tätigkeit bereits bislang auch als „vorausschauend“ empfunden.

Zu § 21 Abs. 1 Z. 13:

Die Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 21 Abs. 4:

Auch wenn die grundsätzlichen Überlegungen zu einer Ausschlussphase für frühere Rektorinnen bzw. Rektoren für die Mitgliedschaft im Universitätsrat der eigenen Universität nicht unplausibel erscheinen, ist doch zu beachten, dass damit das Auswahlrecht des Senats bzw. der Bundesregierung nicht unerheblich eingeschränkt wird.

Zu § 21 Abs. 5:

Die Neuregelung dient der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Universitätsrats und wird prinzipiell begrüßt. Bezüglich des „Weisungs- und Kontrollverhältnisses“ ist in den erläuternden Bemerkungen zutreffend festgehalten, dass darunter ein persönliches Hierarchieverhältnis zu verstehen ist.

Zu § 21 Abs. 11:

Die Frage der Festsetzung der Vergütung der Universitätsräte ist schon seit längerem in Diskussion. Der Universitätsrat der Universität Wien war in dieser Frage immer für größtmögliche Transparenz

und hat seine Vergütungsordnung von Anfang an veröffentlicht. Die Festlegung von einheitlichen Obergrenzen erscheint grundsätzlich zweckmäßig.

Zu § 21 Abs. 16:

Die Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 23b Abs. 1:

Gegen die Neuregelung bestehen keine Bedenken. Mit dem vorgeschlagenen Entwurf ist klargestellt, dass die Wiederbestellung jeweils für eine weitere Funktionsperiode erfolgen kann.

Zu § 40 a und § 38 Abs. 12 bis 16 FOG:

Die Integration des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (IfÖG) in die Universität Wien wird grundsätzlich begrüßt. Die Umsetzung dieses Zieles muss allerdings so erfolgen, dass möglichst viele Effizienzgewinne im Sinne der auch vom Rechnungshof empfohlenen Zusammenführung tatsächlich erzielbar sind, wobei dabei sowohl auf die gewachsene Identität und internationale Reputation des IfÖG, als auch auf die Organisationsstruktur der Universität Wien Bedacht zu nehmen ist.

Daher wären jedenfalls die personalrechtlichen Übergangsbestimmungen nach § 38 Abs. 12 FOG abzuändern und die Dienst- und Fachaufsicht jedenfalls der Universität Wien zuzuweisen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Beamtinnen und Beamten des IfÖG künftig nicht über das bestehende Amt der Universität Wien administriert werden sollten.

Zu § 66:

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Studieneingangs- und Orientierungsphase weitergeführt wird. Die Ausnahmen für die sportwissenschaftlichen Studienrichtungen wären zu streichen.

Zu § 71a:

Es ist zwar erfreulich, dass der Gesetzgeber an dem prinzipiellen Plan der Studienplatzfinanzierung festhält. Allerdings wird die kapazitätsorientierte Universitätsfinanzierung, wie etwa in § 143 Abs. 32 UG in der Fassung aus 2013 ausdrücklich vorgesehen, bislang nicht umgesetzt. Leider enthält der Entwurf auch keinen konkreten Zeit- und Finanzierungsplan für die dringend notwendige Implementierung der kapazitätsorientierten Studienplatzfinanzierung und der Vollkostenfinanzierung der Forschung.

Zu § 71c Abs. 2 und 3 bzw. § 71 d Abs. 2 und 3:

Die Anzahl der jeweils genannten Studienplätze sollte in einem ersten Schritt an die österreichweiten Kapazitäten angeglichen und danach in den Leistungsvereinbarungen entsprechen den jeweiligen Kapazitäten auf die einzelnen Universitäten aufgeteilt werden.

Zu § 98 und 99:

Grundsätzlich ist erfreulich, dass mit diesen Regelungsvorschlägen die Schaffung einer „Tenure-Track-Perspektive“ nach internationalem Vorbild bis hin zur „echten“ Professur ermöglicht wird. Jedenfalls sicherzustellen wäre, dass die Möglichkeit einer Berufung gem. § 98 Abs. 14 für alle Assoziierten Professorinnen und Professoren bestehen soll.

Der vorgeschlagene § 99 Abs. 6 mit seinem komplexen Verfahren könnte dann entfallen.

Zu weiteren Anmerkungen, insbesondere auch zu einzelnen studienrechtlichen Fragen, verweise ich auf die Stellungnahme des Rektorats der Universität Wien vom 12.8.2015.

Mit besten Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eva Nowotny', written in a cursive style.

Eva Nowotny